

Diözesananhang Münster zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.3

5 Anhang A und B

Einleitung:

10 In Ergänzung zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Verwendung und Abrechnung der
Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW der Position 1.3 gibt sich der
BDKJ Diözese Münster nachstehende Regelungen. Diese gelten für den BDKJ Diözese
Münster, seine Gliederungen und Mitgliedsverbände, welche die ihnen zugedachten
Fördermittel aus dem KJP NRW über den BDKJ beziehen (alle Mitgliedsverbände mit
Ausnahme der PSG und DPSG sowie der DJK-Sportjugend).

15 Die Mitgliedsverbände und der BDKJ sind zu einer sparsamen und verantwortlichen
Mittelverwendung verpflichtet. Sie setzen sich auf Grundlage der christlichen Soziallehre
politisch für die Stärkung von verantwortungsvoller Personalführung und eine gerechte
Entlohnung ein.

20 Die Fördermittel aus dem KJP NRW sollen primär für die Qualifizierung der ehrenamtlichen
Mitarbeiter*innen eingesetzt werden. Darüber hinaus muss eine langfristige Förderung von
Personalstellen sichergestellt werden.

Anhang C

25

Ausschluss von Förderbereichen

Der Förderbereich Stärkung ehrenamtliches Engagement (C.IV) wird bis auf Weiteres
ausgeschlossen.

Budgetverteilung

30 Von dem Gesamtbudget, das für die Position 1.3 zur Verfügung steht, wird die
Personalkostenförderung gemäß Anhang D abgezogen.

35 Für die Aktivitätenförderung sollen 53 % der Mittel des KJP-NRW Pos. 1.3 zur Verfügung
stehen. Davon werden die Kosten zur Anschaffung und Finanzierung der laufenden Kosten
des Förderportals abgezogen. Aus der hieraus verbleibenden Gesamtsumme werden auf
Basis des Mittelwertes der Teilnehmer*innentage (TNT) der beiden Vorjahre die jährlichen
Budgets für die Verbände festgelegt.

Budgetberechnung

40 Alle Maßnahmenarten werden je Tag und Teilnehmer*in als TNT erfasst. Dies geschieht
nach dem folgenden Schema:

	C I Qualifizierung	C II Bildung	C III Freizeit
Halbtagsveranstaltung (HTV)	1/3	1/3	
Tagesveranstaltung (TV)	2/3	2/3	
Internatsveranstaltung (ITV)	1	1	
Freizeit			1

Die Budgets werden so berechnet, dass zunächst die durchschnittliche Zahl der letzten zwei Jahre des jeweiligen Verbands der TNT aus dem Bereich C I mit dem maximalen Fördersatz (festgelegt durch den BDKJ NRW e.V.) multipliziert wird.

Die Verteilung der verbleibenden Fördermittel erfolgt proportional anhand der durchschnittlichen Zahl der letzten zwei Jahre des jeweiligen Verbands der TNT aus den Bereichen C II und C III. Die Gewichtung der TNT von C II zu C III beträgt 1:7.

Eine Berücksichtigung der TNT aus den Bereichen C.I.2 und C.V.3 ist nicht möglich. Veranstaltungen aus den Bereichen C.V.1 und C.V.2 fließen in die Berechnung der TNT von C I.1, C II und C III ein. Dazu muss die jeweilige Veranstaltung dem Bereich C I, C II oder C III zugeordnet werden. Über diese Zuordnung entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand auf Vorschlag und Begründung des jeweiligen Verbandes.

Nach dieser Zuordnung werden die förderfähigen Gesamtkosten der jeweiligen Veranstaltung durch den entsprechenden Fördersatz des BDKJ Diözese Münster dividiert. Die berechnete Zahl entspricht der Anzahl der anzurechnenden TNT. Im Zweifel entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand über die Anrechnung der TNT.

Antragsverfahren bei pauschaler Förderung/Minimalnachweis

Bei Veranstaltungen in den Bereichen C.I.2, C.V.1 und C.V.2 können bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten gefördert werden.

Auch bei kurzen Pauschalmaßnahmen nach C.V.3 können bis 100 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch auf überörtlicher Ebene bis maximal 120 EUR und auf örtlicher Ebene bis maximal 60 EUR, gefördert werden. Der Minimalnachweis von 50 EUR Kosten entfällt bei diesem Maßnahmentyp.

Jeder Verband darf max. 10 % seines Aktivitätenbudgets für Maßnahmen aus dem Bereich C.V.1 verwenden.

Ein Antragsverfahren für die Bereiche C.I.2, C.V.1 und C.V.2 gibt es nicht.

Regelung für nicht förderfähige Personen im Bereich C.I.1 und IV

Personen, die innerhalb der nächsten drei Monate (ab Veranstaltungsdatum) das 16. Lebensjahr vollenden, gelten unter schriftlicher Angabe des Geburtsdatums als förderfähig.

Abschlagszahlungen

Für Maßnahmen auf diözesaner Ebene, die im Dezember stattfinden, können Abschlagszahlungen auf Antrag gewährt werden. Für Untergliederungen von Mitgliedsverbänden sollen Abschlagszahlungen für Maßnahmen, die im Dezember durchgeführt werden, nur mit Zustimmung des jeweiligen Diözesanverbandes gewährt werden.

Anhang D

Personalkosten

Für die Refinanzierung¹ der Personalkosten stehen den Mitgliedsverbänden² und dem BDKJ Diözese Münster 47 % der Mittel des KJP-NRW Pos. 1.3 zur Verfügung. Diese Fördermittel

¹ Übergangsregelung: Das beschriebene Verfahren der Refinanzierung der Personalkosten wird erstmalig seit 1. Januar 2019 umgesetzt. Da die Änderung des Verfahrens zu Abweichungen in der bisherigen Fördersumme führt, wird das neue Verfahren über einen Zeitraum von vier Jahren in entsprechenden Stufen eingeführt. Zum 1. Januar 2023 greift das neue Verfahren erstmalig in vollem Umfang.

² Eine Personalkostenförderung kann lediglich von Mitgliedsverbänden in Anspruch genommen werden, die die Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände des Kirchlichen Jugendplans im Bistum Münster erfüllen.

90 sollen primär für Personalkosten von pädagogischen Fachkräften und nur in
Ausnahmefällen für Leitungs- und Verwaltungskräfte eingesetzt werden. Fördermittel, die
von den Verbänden nicht in Anspruch genommen werden, stehen zusätzlich für die
Aktivitätenförderung zur Verfügung. Diese werden analog zur Budgetberechnung verteilt.
95 Über Verteilungen im Einzelfall entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand in Absprache mit
der AG Landesförderung.

Der BDKJ Diözese Münster erhält maximal 20 % dieser errechneten Fördersumme für die
Refinanzierung des Planungs- und Leitungspersonals, maximal bis zur Höhe der tatsächlich
entstandenen Personalkosten.³

100 Die verbleibenden Fördermittel (mindestens 80 %) sind zur Finanzierung der
Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte folgender Mitgliedsverbände bestimmt:

- Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ)
- Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
- 105 - Katholische junge Gemeinde (KjG)
- Katholische Landjugend Bewegung (KLJB)
- Kolpingjugend

110 Diese Fördermittel setzen sich aus einer Sockelförderung und einer dynamischen
Förderung zusammen.

Die Sockelförderung berechnet sich auf Basis von fiktiven Personalkosten mit einem
Beschäftigungsumfang von 50 % und einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 10,
Erfahrungsstufe 4 (KAVO). Davon wird ein Eigenanteil von 15 % abgezogen.

115 Die weitere Personalkostenförderung wird auf Grundlage eines dynamischen Systems
gewährt. Vier Kriterien werden für die Berechnung der dynamischen Verteilung
herangezogen:

- TNT Aus- und Fortbildung (Gewichtung 40 %)
- TNT Bildung (25 %)
- 120 - Anzahl der Ortsgruppen (17,5 %)
- Anzahl der Mitglieder (17,5 %)

Maßgeblich ist jeweils der Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Es erfolgt eine jährliche
Neuberechnung.

125 Die zu erwartenden Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für pädagogische Fachkräfte bilden
zu Beginn des Jahres die Grundlage zur Förderung. Hiervon wird ein Eigenanteil von 15 %
abgezogen. Die dem jeweiligen Verband zur Verfügung stehende Fördersumme darf nicht
überschritten werden.

130 Die Verbände teilen dem BDKJ Diözese Münster bis zum vereinbarten Stichtag in einer
rechnerischen Herleitung die zu erwartenden Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für das
Folgejahr mit.

135 Zum Ende des Jahres findet die endgültige Festsetzung auf Grundlage der tatsächlichen
Bruttoarbeitgeberpersonalkosten statt.

³ Berücksichtigt werden ein Beschäftigungsumfang von 150 % für die politischen Vorstandspositionen und
ein Beschäftigungsumfang von 50 % für das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der Förderung werden nur pädagogische Fachkräfte berücksichtigt, die mindestens analog nach Entgeltgruppe 9b (KAVO) entlohnt werden. Bei einer höheren Eingruppierung wird maximal bis Entgeltgruppe 10, Erfahrungsstufe 6 (KAVO) gefördert.

140 Die Leitungsstellen des BDKJ werden maximal nach Entgeltgruppe 11, Erfahrungsstufe 6 (KAVO) gefördert.

145 In Fällen von Stellenvakanzen, Stellenneu- oder Wiederbesetzungen oder Elternzeiten können nicht entstandene Personalkosten bis zur Dauer von drei Monaten in Form von sonstigen Sach- oder anderweitigen Personalkosten nachgewiesen werden. Dieses ist im Vorhinein mit dem BDKJ-Diözesanvorstand abzustimmen.

Sachkosten

150 Jeder Verband mit Personalkostenförderung über den KJP NRW kann Sachkosten in Höhe von maximal 10 % seines Aktivitätenbudgets gefördert bekommen, sofern der jeweilige Verband diese Summe aus dem Aktivitätenbudget nicht in Anspruch nimmt.

155 Für Verbände ohne Personalkostenförderung über den KJP NRW können Sachkosten in Höhe von bis zu 20 % seines Aktivitätenbudgets gefördert werden, sofern der jeweilige Verband diese Summe aus dem Aktivitätenbudget nicht in Anspruch nimmt.

Über Einzelfälle entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand.

160

Anhang H

Fördersätze

165 Jeder Verband kann im Rahmen der von der Landesebene vorgegebenen Minimal- und Maximalfördersätze je eigene Fördersätze für die Bereiche C I, C II und C III festlegen. Es kann zusätzlich zwischen örtlicher- und überörtlicher Ebene unterschieden werden.

170 Für die besondere Förderung von Teilnehmenden mit einer Behinderung und deren Begleitpersonen ist als Nachweis die Kopie der ersten Seite des Behindertenausweises vorzulegen. Die Notwendigkeit einer Begleitperson muss durch eine Bescheinigung der Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden.

175 Die Fördersätze der Verbände werden grundsätzlich zum Jahresende für das Folgejahr mitgeteilt und durch den BDKJ und die Mitgliedsverbände entsprechend veröffentlicht. Legt ein Verband keine eigenen Fördersätze fest, so gelten für ihn die Fördersätze des BDKJ Diözese Münster. Macht ein Verband zum Ende eines Jahres keine Angaben, gelten die Fördersätze unverändert für das Folgejahr.

180 Unterjährige Änderungen der Fördersätze sind nur in begründeten Fällen oder während der einwöchigen Widerspruchsfrist zwischen Bekanntgabe des aktuell zur Verfügung stehenden Budgets und Eröffnung des neuen Förderjahres möglich.

Anhang I

185 Mitgliedsverbände können bei der Durchführung von Maßnahmen auf Diözesanebene kooperieren⁴, notwendig dafür ist eine Kooperationsvereinbarung. Eine Kooperation ist zwischen zwei und mehr Verbänden möglich. Dazu übernimmt ein förderberechtigter Verband in die Trägerschaft der Maßnahme, dennoch können auch die, von der Förderung

⁴ Die Möglichkeit einer Kooperation zwischen zwei und mehr Verbänden ist in einer Testphase in den Jahren 2026-2028 möglich. Eine feste Implementierung nach 2028 kann nach einer Evaluation unter Beteiligung des BDKJ Diözese Münster und der Mitgliedsverbände stattfinden.

ausgenommenen, Mitgliedsverbände nach Anhang A Kooperationspartner sein. Eine geteilte Förderung ist ausgeschlossen.

Die TNT, die dem antragsstellenden Verband nach Berechnung zustehen, können unter den kooperierenden Verbänden frei aufgeteilt werden.

190 Es braucht eine verbindliche Angabe der Aufteilung der TNT, dazu muss das Formblatt „Abrechnung von Kooperationsveranstaltungen“⁵ verpflichtend Teil der Kooperationsvereinbarung sein und dem BDKJ Diözese Münster bei Antragsstellung vorgelegt werden. Anhand der im Formblatt angegebenen Aufteilung werden die TNT der Verbände angepasst und fließen entsprechend in die Budgetberechnung ein.

195